

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Dezember 2017

Nr. 2017/2089

Metzerlen-Mariastein: Kantonaler Erschliessungsplan Burgstrasse, Abschnitt Grundweg bis Schneckenweg, Ausweichstellen / Behandlung der Einsprachen

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan (Situation 1:500) über die Burgstrasse, Abschnitt Grundweg bis Schneckenweg, Ausweichstellen, Metzerlen-Mariastein, zur Genehmigung vor.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 10. April 2017 bis 9. Mai 2017. Innert der Auflagefrist gingen folgende Einsprachen ein:

- Jean-Claude Stöcklin, Eigenrain 26, 4107 Ettingen
- Kurt Schaffter, Hauptstrasse 3, 4116 Metzerlen
- Dieter Gschwind, Bitzigasse 4, 4116 Metzerlen
- Dominik Meier, Burgstrasse 4, 4116 Metzerlen.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Die Kantonsstrasse zwischen Metzerlen und Burg (BL) muss infolge eines schlechten Belagszustandes mit einem Hocheinbau unterhalten werden. Zusätzlich führt das Kreuzen der Postautos mit Lastwagen, landwirtschaftlichen Fahrzeugen und teilweise mit Personenwagen auf der nur 4.70 m bis 5.00 m breiten Strasse immer wieder zu kritischen Ausweichmanövern. Mit dem Hocheinbau soll gleichzeitig die Verkehrssicherheit erhöht und die Strasse an vier Stellen auf max. 6.50 m aufgeweitet werden.

2.2 Behandlung der Einsprachen

2.2.1 Ausgangslage

Vom 10. April 2017 bis 9. Mai 2017 wurde der Erschliessungsplan mit vier einseitigen Ausweichstellen öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist haben die vier, unter Ziffer 1 erwähnten, Grundeigentümer gegen dieses Projekt Einsprache erhoben. Im Wesentlichen wurden die Landbeanspruchung und der Verlust des Kulturlandes durch die projektierten einseitigen Ausweichstellen moniert. Dies hat dazu geführt, dass das Projekt an diesen vier Stellen angepasst wurde. Anstelle der einseitigen Ausweichstellen wird nun in diesen Bereichen die bestehende Strassenbreite von ca. 4.50 m (bestehender Belagsausbau) beidseitig auf die maximale Breite von 6.50 m der Strassenparzelle aufgeweitet. Mit allen Grundeigentümern wurden am 20. Juni 2017 und

21. Juni 2017 Einigungsverhandlungen geführt. An der vereinbarten Begehung vom 30. Juni 2017 wurde die neue Plangrundlage direkt vor Ort besprochen.

2.2.2 Prozessuale Voraussetzung für die Behandlung der Einsprachen

Alle vier Einsprecher sind Landeigentümer an der Burgstrasse, im Geltungsbereich des Erschliessungsplanes und somit zur Einsprache legitimiert. Die Einsprachen sind frist- und formgerecht eingegangen.

2.2.3 Einsprache von Jean-Claude Stöcklin, Ettingen

Am 21. Juni 2017 fand mit dem Einsprecher ein Einigungsgespräch und am 30. Juni 2017 eine Begehung vor Ort statt. Aufgrund der Erläuterungen und dem Begehungsprotokoll vom 30. Juni 2017 wurde die Einsprache am 5. Juli 2017 schriftlich zurückgezogen.

2.2.4 Einsprache von Kurt Schaffter, Metzerlen

Am 21. Juni 2017 fand mit dem Einsprecher ein Einigungsgespräch und am 30. Juni 2017 eine Begehung vor Ort statt. Aufgrund der Erläuterungen und dem Begehungsprotokoll vom 30. Juni 2017 wurde die Einsprache am 13. Juli 2017 schriftlich zurückgezogen.

2.2.5 Einsprache von Dieter Gschwind, Metzerlen

Am 20. Juni 2017 fand mit dem Einsprecher ein Einigungsgespräch und am 30. Juni 2017 eine Begehung vor Ort statt. Aufgrund der Erläuterungen und dem Begehungsprotokoll vom 30. Juni 2017 wurde die Einsprache am 5. Juli 2017 schriftlich zurückgezogen.

2.2.6 Einsprache von Dominik Meier, Metzerlen

Am 21. Juni 2017 fand mit dem Einsprecher ein Einigungsgespräch und am 30. Juni 2017 eine Begehung vor Ort statt. Aufgrund der Erläuterungen und dem Begehungsprotokoll vom 30. Juni 2017 wurde die Einsprache am 9. Juli 2017 schriftlich zurückgezogen.

3. **Beschluss**

3.1 Die Einsprachen von Jean-Claude Stöcklin, Ettingen, Kurt Schaffter, Metzerlen, Dieter Gschwind, Metzerlen und Dominik Meier, Metzerlen, werden infolge Rückzuges von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

3.2 Kosten werden keine erhoben (§ 37 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 15. November 1970, VRG; BGS 124.11).

3.3 Der Erschliessungsplan (Situationsplan 1:500) Burgstrasse, Abschnitt Grundweg bis Schneckenweg, Ausweichstellen, Metzerlen-Mariastein, wird mit den vorgenannten geringfügigen Anpassungen genehmigt.

3.4 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.

- 3.5 Bestehende Erschliessungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (ebn/rom), mit 2 gen. Plänen (später)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)

Kreisbauamt III, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (später)

Gemeindepräsidium Metzerlen-Mariastein, Rotbergstrasse 1, 4116 Metzerlen, mit 1 gen. Plan (später)

Bauverwaltung Metzerlen-Mariastein, Rotbergstrasse 1, 4116 Metzerlen

Jean-Claude Stöcklin, Eigenrain 26, 4107 Ettingen **(Einschreiben)**

Kurt Schaffter, Hauptstrasse 3, 4116 Metzerlen **(Einschreiben)**

Dieter Gschwind, Bitzigasse 4, 4116 Metzerlen **(Einschreiben)**

Dominik Meier, Burgstrasse 4, 4116 Metzerlen **(Einschreiben)**

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Amtliche Vermessung, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen

Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Metzerlen-Mariastein: Genehmigung kantonaler Erschliessungsplan [Situationsplan 1:500] Burgstrasse, Abschnitt Grundweg bis Schneckenweg, Ausweichstellen")

